

Beilage 12.1
zur Einladung für die 44. Sitzung
des Bauausschusses am 20.06.1994

Änderung des § 19 Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) zum
01.01.1994 im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuordnung des
Eisenbahnwesens
- Bericht -

A n m e i d u n g

zur Tagesordnung des Bauausschusses

vom 20.06.1994

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Im Zuge der Bahnstrukturreform wurde der § 19 EKrG geändert. Die ursprüngliche Fassung des EKrG sah vor, daß die Bundesbahn an bestehenden Bahnübergängen und Eisenbahnüberführungen die Unterhaltlast bis zu einer "wesentlichen Änderung und Ergänzung der Kreuzung" trägt. Erst nach einer solchen Maßnahme sollte gem. § 14 EKrG der jeweilige Träger der Straßenbaulast die Unterhaltung übernehmen. Diese Sonderregelung des § 19 Abs. 1 Satz 3 EKrG alte Fassung wurde seinerzeit getroffen, um die Kommunen vor starken finanziellen Belastungen zu bewahren. Die vorgenommene Rechtsänderung bedeutet, daß die Unterhaltlast für Kreuzungen im Sinne des § 14 EKrG, die beim Bau der Bahn vor Jahrzehnten notwendig wurden, zum 01.01.1994 auf die kommunalen Gebietskörperschaften von heute auf morgen übergegangen ist.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Bahnreform gegen die damals beabsichtigte und nunmehr vorgenommene Änderung des § 19 EKrG zu Lasten der Kommunen gewandt. Gleichwohl ist die Gesetzesnovellierung zum 01.01.1994 ohne einen ausreichenden finanziellen Ausgleich für die Städte in Kraft getreten.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG werden derzeit die Bauwerke erfaßt und die zugehörigen Unterlagen zusammengestellt. Sie sollen in Kürze der Stadt übergeben werden.

Es handelt sich um folgende Straßenbrücken:

- Gebersdorfer Straße über die Bahnlinie Stein - Unterbibert (Gewichtsbeschränkung auf 24 t)

- Ostendstraße über die Bahnlinie Nürnberg - Bayreuth (Gewichtsbeschränkung auf 16 t)
- Ostendstraße über die Bahnlinie Nürnberg Ost - Dutzendteich (Gewichtsbeschränkung auf 16 t)
- Rothenburger Straße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf. - Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 12 t)
- Wallensteinstraße/Hügelstraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf.- Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 6 t)
- Dieselstraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf. - Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 30 t)
- Schweinauer Hauptstraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf. - Fürth (Gewichtsbeschränkung auf 30 t)
- Klenzestraße über die Bahnlinie Nürnberg Rbf.- Dutzendteich (Gewichtsbeschränkung auf 12 t)
- Gleißhammerstraße über die Bahnlinie Nürnberg Ost - Dutzendteich (Gewichtsbeschränkung auf 16 t)
- Schafhofstraße über die Bahnlinie Nürnberg Nordost - Nürnberg Eichelberg (Gewichtsbeschränkung auf 9 t)

Bei den aufgeführten 10 Bauwerken handelt es sich um gewichtsbeschränkte und durchwegs sanierungsbedürftige Bauwerke, die seit Jahren von der Bahn in nicht mehr ausreichendem Maße unterhalten wurden. Sie müssen kurz- oder mittelfristig saniert oder durch neue Überführungsbauwerke ersetzt werden können.

Die auf die Stadt zukommenden Kostenbelastungen lassen sich an der gerade erneuerten Überführung der Wetzendorfer Straße über die Ringbahn abschätzen. Hier hat sich die Bahn entsprechend der bisherigen Regelung an den Baukosten mit 960.000,-- DM beteiligt.

Nach Übertragung der 10 Überführungsbauwerke an die Stadt bedeutet dies eine kurz- und mittelfristige Zusatzbelastung von mind. 10 Mio DM.

Mit Wirkung vom 01.01.1994 treffen die Stadt durch die Übernahme der 10 Unterführungen jährliche Unterhaltskosten von rd. 50.000,-- DM.

Zusätzlich kommen personelle Belastungen auf die Verwaltung zu. Gemäß DIN 1076 sind die Bauwerke ständig zu überwachen, jährlich einmal in Form einer Bauwerksprüfung zu besichtigen und in Abständen von 3 Jahren einer Hauptprüfung zu unterziehen. Diese Prüfungen müssen von den Gleisanlagen der Bahn aus erfolgen und erfordern einen erhöhten personellen und sicherheitstechnischen Aufwand.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat eine erneute Änderung des EKrG gefordert, um die Kommunen von den hohen Unterhaltskosten freizustellen. Die Städte sollen nicht mit den Kosten für unterlassene Unterhaltsmaßnahmen belastet werden dürfen. Sie weist darauf hin, daß die Erhaltungslast nicht ohne Vorteilsausgleich auf die Kommunen überwechseln darf.

Da mit einer Gesetzesänderung jedoch in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, muß die für die Wahrnehmung der Erhaltungslast zuständige Dienststelle kurzfristig finanziell und personell entsprechend ausgestattet werden.

II. Beilagen: Schreiben Deutscher Städtetag vom 13.04.1994
Schreiben Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 11.04.1994

III. Beschlußvorschlag: entfällt, da Bericht

IV. Herrn OBM

~~Kg~~ - 3. 06. 94 OBM

i. V. 2. 1. 94
g

Nürnberg, 1. Juni 1994
Referat VI

i. V.

[Handwritten signature]